

Hausordnung

1. Nutzungsart

- 1.1. Das Betreten und Benutzen des Parkings ist nur zum Zweck der Parkierung von Motorfahrzeugen gestattet.
- 1.2. Es dürfen nur leichte Motorfahrzeuge parkiert werden. Andere Fahrzeuge wie z.B. Wohnwagen, Anhänger, Hand- und Kinderwagen usw. dürfen nicht abgestellt werden. Für Motorfahräder sind eigene Parkfelder markiert.
- 1.3. Sektor C im Parkhaus ist reserviert für Berechtigte mit Sonderbewilligung (Dienstbarkeitsberechtigte oder Dauermieter mit fest zugewiesenen Parkplätzen).

2. Bewirtschaftung

- 2.1. Die Einfahrtsschranken im Parkhaus öffnen sich durch Ziehen eines Einzeltickets am Ticketausgabe-Automaten oder durch Registrierung mittels einer gültigen Dauerkarte (Badge). Benützer der Parkplätze haben vor der Wegfahrt an einer der automatischen Kassen die Parkgebühr zu bezahlen.
- 2.2. Für verlorene Park-Tickets ist eine Entschädigung plus ordentliche Parkgebühr zu zahlen. Die Höhe der Entschädigung ist in der Tarifordnung festgehalten.
- 2.3. Dauerkarten für Monatsmieter können unter www.rheinparking.ch bestellt werden. Die Bewirtschaftung und Herausgabe erfolgt durch die Finanzverwaltung der Stadt Rheinfelden, Marktgasse 16, 4310 Rheinfelden (Tel. 061 835 52 72, rheinparking@rheinfelden.ch).

3. Betrieb

- 3.1. Für die Signalisation und den Verkehr sind die geltenden Vorschriften der Strassenverkehrs-gesetzgebung massgebend. Im ganzen Parkhaus gilt Schritt-Tempo.
- 3.2. Das Befahren des Parkhauses mit Velos oder Mopeds ist untersagt.
- 3.3. Fahrzeuge dürfen nur innerhalb der bezeichneten Parkfelder abgestellt werden.
- 3.4. Das Parkhaus darf nicht mit Schneeketten, Spikes, etc. befahren werden.
- 3.5. In Anlehnung an Art. 17ter EVzSVG (sGs 711.1) werden vorschriftswidrig aufgestellte Fahrzeu-ge, die den Verkehr erschweren oder gefährden (z.B. ausserhalb der Parkfelder abgestellt) oder die trotz beschildertem Parkverbot abgestellt werden, ohne Verwarnung auf Kosten und Gefahr des Halters entfernt. Die Kosten betragen mindestens Fr. 400.00. Bis zur Bezahlung der verfallenen Gebühren macht die Rhein-Parking AG vom Retentionsrecht Gebrauch; mithin wird der Standort des entfernten Fahrzeugs erst bekannt gegeben, nachdem die verfallenen Gebüh-ren bezahlt sind.
- 3.6. Die Rhein-Parking AG hat das Recht, Teile des Parkhauses aus wichtigen Gründen für Eigen-gebrauch zu benutzen und für das öffentliche Parking zu sperren. Dies erfolgt mit rechtzeitiger Signalisation, allenfalls mit zusätzlicher Beschriftung.
- 3.7. Das Rauchen ist im ganzen Parkhaus verboten.
- 3.8. Die Benützer sind verpflichtet, Ruhe und Ordnung zu wahren.
- 3.9. Das Verunreinigen aller Art, Liegenlassen oder Deponieren von Abfall usw. ist verboten.

- 3.10. Das unnötige und unberechtigte Verweilen im Parkhaus ist untersagt. Insbesondere verboten ist auch das Übernachten im Auto, das Lagern von Waren, das Reparieren und Waschen von Autos, die Ausführung von Servicearbeiten am Auto, sowie das unnötige Laufenlassen oder Ausprobieren von Motoren.
- 3.11. Bei Unfällen mit verletzten Personen oder mit Sachschaden an Fahrzeugen oder Einrichtungen, besteht die Meldepflicht gemäss den Bestimmungen des Strassenverkehrsrechtes. Beschädigungen und Defekte am Parkhaus und seinen Einrichtungen (Ein- und Ausfahrtschranken, automatische Kassen, Licht, Lüftungsanlagen, Personenaufzug usw.) sind mittels Gegensprechanlage oder telefonisch der Polizei (Nr. 117) sofort zu melden.
- 3.12. Entsprechende Ruftasten, die Sprechkontakt zur Betriebsstelle im Parkhaus bzw. zur Notrufnummer herstellen, befinden sich an allen automatischen Kassen und an den bezeichneten Notrufstellen im Parkhaus.
- 3.13. Das Parkhaus ist während 24 Stunden geöffnet und wird videoüberwacht.

4. Haftung

- 4.1. Das Einstellen der Motorfahrzeuge erfolgt auf eigenes Risiko der Benutzer. Jede Haftung der Rhein-Parking AG wird ausgeschlossen. Insbesondere gilt dies für Beschädigungen infolge Ungenügens oder Ausfall von technischen und baulichen Parkhausanlagen, sowie Beschädigung durch Dritte und durch Elementar-Ereignisse. Weiter ist die Haftung für Diebstahl von und aus Fahrzeugen ausgeschlossen.
- 4.2. Die eingestellten Motorfahrzeuge werden nicht bewacht.
- 4.3. Das Parkhaus ist nicht geheizt.

5. Strafbestimmungen

- 5.1. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements können die verantwortlichen Personen mit einem Hausverbot belegt oder mit Busse bestraft werden.
- 5.2. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundes über den Strassenverkehr.
- 5.3. Die Einleitung des Strafverfahrens erfolgt auf Anzeige der Polizei oder der Organe der Rhein-Parking AG.